

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Hakwood (Hak Houtindustrie, Handelmaatschappij en Houtverwerking Hak B.V.),
Leemansstraat 2, NL-4251 LD Werkendam, Niederlande
Stand: 2018. Der aktuelle Stand dieser Bedingungen und Unterlagen steht auf www.hakwood.com zum Download zur Verfügung.

1. Begriffsbestimmungen:
 - (a) Hakwood Technische Produktinformationen (oder TPI) bezeichnet die funktionellen und technischen Angaben zu unserem jeweiligen Bodenprodukt;
 - (b) Hakwood Verlegeinformationen (HII) bezeichnen Anleitungen zum Thema Verlegung, Verarbeitungsvorbereitung, Handhabung und Werkzeugeinsatz;
 - (c) Hakwood Pflege- und Wartungsanleitung (CMI) bezeichnet die Anleitungen zur Pflege, Wartung und Reinigung;
 - (d) Hakwood Sicherheitsdatenblatt (MSDS) bezeichnet die Beschreibung der technischen Daten, Abmessungen, Toleranzen, Produktinhalte sowie Sicherheitsinformationen;
 - (e) Hakwood Fußbodenheizung bzw. -kühlung (SHC) bezeichnet die Anweisungen für den Einsatz des Produkts bei Fußbodenheizung bzw. -kühlung.

2. Allgemeines

Für den Verkauf, die Lieferung und (sofern vereinbart) die Verlegung von Hakwood-Produkten gelten die vorliegenden Bedingungen sowie (gegebenenfalls) die in Abschnitt 1 definierten Unterlagen. Sollten Widersprüche oder Ungereimtheiten zwischen den in Artikel 1 definierten Unterlagen und den gegenständlichen Bedingungen auftreten, so gelten vorrangig letztere.

Es gelangen keinerlei sonstige Bedingungen zur Anwendung, es sei denn, diese liegen in Schriftform vor und sind von beiden Parteien unterzeichnet.

3. Angebote und Auftragsannahme

Von uns ausgestellte Angebote sind dreißig (30) Tage gültig, sofern nicht anders angegeben. Angebote können von uns schriftlich angepasst oder widerrufen werden. Aufträge eines Kunden an uns stehen unter dem Vorbehalt unserer Annahme. Alle Auftragsbestätigungen über 5000 Euro werden erst nach Erhalt der unterschriebenen Auftragsbestätigung akzeptiert.

4. Preise und Lieferbedingungen

Preisangaben erfolgen in Euro und verstehen sich netto exklusive Mehrwert- oder Umsatzsteuer. Preisangaben erfolgen auf Ab-Werk-Basis (Incoterms in der geltenden Fassung), es sei denn, es wird schriftlich etwas Anderweitiges vereinbart.

5. Zahlungen

Zahlungen haben im Voraus vor Lieferung bei Rechnungserhalt zu erfolgen, sofern in unserer Auftragsbestätigung keine anderweitigen Zahlungsbedingungen angegeben sind.

6. Lieferung

Wir sind im geschäftlich üblichen Rahmen bemüht, die vereinbarten Liefereinheiten bzw. Liefertermine einzuhalten, vorausgesetzt, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind und uns sämtliche Lieferinformationen zukommen haben lassen.

Bei nicht zeitgerechter Erfüllung der vorgenannten Bedingungen sind Sie verpflichtet, uns die uns aus der Aussetzung der Vertragserfüllung zusätzlich erwachsenden Kosten zu erstatten.

Sollten die Produkte aus nicht uns zurechenbaren bzw. außerhalb unserer Kontrolle liegenden Gründen am festgesetzten Termin nicht an den Lieferort zugestellt werden können, sind wir berechtigt, die betreffenden Produkte auf Ihre Rechnung und Ihre Gefahr zu lagern. In einem derartigen Fall dient/en die Lagerquittung/en in sämtlicher Hinsicht als Ersatz für die Versandpapiere, und Sie verpflichten sich, uns innerhalb von vierzehn Tagen ab erstmaliger Aufforderung unsererseits sämtlichen dadurch entstandenen Zusatzaufwand zu ersetzen.

7. Zahlungsverzug

Wird eine Rechnung nicht fristgerecht vollständig beglichen, befinden Sie sich auch ohne weitere Mitteilung unsererseits im Zahlungsverzug. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Durchführung angenommener Aufträge (i) auszusetzen oder (ii) zu stornieren oder (iii) Ihnen die in den Niederlanden gesetzlich festgelegten Verzugszinsen auf den fälligen Betrag sowie (iv) sämtliche uns aus dem betreffenden Verzug entstandenen Kosten und Aufwände zu verrechnen, und (v) haben Anspruch auf sämtliche uns gemäß diesen Bedingungen oder den geltenden Gesetzen zustehenden sonstigen Rechte und Rechtsmittel.

8. (Erweiterter) Eigentumsvorbehalt

Unbeschadet des Gefahrenübergangs gemäß der jeweils anwendbaren Incoterm-Klausel verbleiben sämtliche Produkte solange in unserem Eigentum, bis unsere sämtlichen Ansprüche gegen Sie, insbesondere auf Bezahlung, vollständig erfüllt sind. Sie sind gehalten, uns bei der Ergreifung jeglicher Maßnahmen zum Schutz unserer Eigentumsrechte zu unterstützen und verpflichten sich, die gelieferten Produkte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder weiterzuverkaufen noch zu verlegen. Der Erlös aus einem etwaigen Wiederverkauf oder einer etwaigen Verlegung geht in unser Eigentum über. Bei Inbetriebnahme der gelieferten Produkte erwächst uns der Anspruch auf unverzügliche und vollständige Bezahlung.

9. Verlegung (falls vereinbart)

Falls die Verlegung der Produkte vereinbart wurde, basiert unser Preis auf der Erfüllung folgender Bedingungen auf Ihre Rechnung:

- (a) Bereitstellung angemessener und versperrbarer Lager-möglichkeiten am oder nahe dem Verlegeort der zu liefernden Produkte, in Übereinstimmung mit den jeweils für das betreffende Produkt geltenden Unterlagen (TPI, HII), und zwar dergestalt, dass die Produkte gegen Diebstahl sowie gegen Beschädigung, Feuchtigkeit oder sonstigen Wertverlust geschützt sind. Während der Lagerdauer verlustig gegangene oder beschädigte Teile werden auf Ihre Rechnung ersetzt;
- (b) Die zeitgerechte Durchführung und Fertigstellung der Verarbeitungsvorbereitungsarbeiten vor Ort erfolgt auf Ihre alleinige Rechnung und Gefahr, in Übereinstimmung mit den Unterlagen TPI/HII und unseren sonstigen Anweisungen, die wir Ihnen rechtzeitig zukommen lassen. Die Verarbeitungs-vorbereitung hat sämtliche für die ordnungsgemäße und sichere Verlegung der Produkte erforderlichen sicherheits-, elektro- und bautechnischen Vorschriften und Regelungen zu erfüllen. Der Verlegeort ist in sauberem und ebenem Zustand und frei von Hindernissen so rechtzeitig bereitzustellen, dass wir die Verlege-arbeiten zum vereinbarten Termin beginnen können. Unser Verlegepersonal wird erst dann zum Verlegeort beordert, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten zufriedenstellend fertiggestellt sind;
- (c) Zeitgerechte und kostenfreie Bereitstellung der für oder im Zusammenhang mit der Verlegung der Produkte von den zuständigen Behörden erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Wegerechte, etc.;
- (d) Zeitgerechte Bereitstellung von Transportmitteln vor Ort auf erste Anfrage unsererseits;
- (e) Kostenfreie Bereitstellung von angemessenen und versperrbaren (mit Sanitäreinrichtungen ausgestatteten) Räumlichkeiten für unser Personal sowie von Räumlichkeiten zur

- Aufbewahrung der Werkzeuge und Instrumente unseres Personals am oder in der Nähe des Verlegeorts;
- (f) Kostenfreie Bereitstellung von Möglichkeiten zur Vernichtung oder Entsorgung von Verpackungs- und anderen Materialien;
 - (g) Etwaige Abänderungen oder zusätzlich zu verrichtende Arbeiten oder nicht zu verrichtende Arbeiten sind nicht im Preis enthalten.

Falls eine oder sämtliche der vorgenannten Bedingungen gar nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht erfüllt wird oder wir unsere Verlegearbeiten und nachfolgende Inbetriebsetzung und Übergabe aus nicht von uns zu vertretenden Gründen unterbrechen müssen, verlängert sich der Fertigstellungszeitraum entsprechend, und sämtliche daraus entstehenden Zusatzkosten sind auf Ihre Gefahr von Ihnen zu tragen.

WIR ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG UND BIETEN KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE GEBRAUCHS-TAUGLICHKEIT ODER DIE EIGNUNG DES ORTES, AN DEM DIE PRODUKTE VERLEGT, BENUTZT ODER GELAGERT WERDEN SOLLEN.

10. Inbetriebsetzung, Übergabe und Abnahme

Bei vereinbarter Produktverlegung teilen wir Ihnen mit, wann die verlegten Produkte zur Inbetriebsetzung, Übergabe und Abnahme bereit sein werden, und laden Sie, je nach Vereinbarung, zur Teilnahme an unserem standardmäßigen Abnahmeverfahren ein, um die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen (TPI, HHI bzw. MSDS) nachzuweisen bzw. die Verlegearbeiten in Augenschein zu nehmen. Falls Sie zu dem Ihnen mitgeteilten Termin nicht erscheinen, wird unser Personal eine Endkontrolle der Produkte und Verlegearbeiten vornehmen. In einem derartigen Fall erfolgt die Abnahme auf Grundlage der in der von unserem Personal unterzeichneten Abnahmebestätigung ausgewiesenen Ergebnisse.

Wird die Abnahme der verlegten Produkte aus berechtigten und alleinig uns zurechenbaren Gründen, die uns im Detail und in Schriftform innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Abschluss der betreffenden Abnahmekontrolle darzulegen sind, verweigert, besteht die durch uns zu leistende Abhilfe alleinig darin, die Mängel so rasch wie möglich zu beheben. Die entsprechenden Teile des Abnahmeverfahrens werden dann innerhalb eines zumutbaren Zeitraums gemäß den vorstehend angeführten Vorgehensweisen wiederholt.

Wenn wir innerhalb von (zwei) Werktagen nach Abschluss des Abnahmeverfahrens keine vom Kunden unterschriebene Abnahmebestätigung oder einen Bericht über eine Verweigerung der Abnahme aus berechtigtem Grund erhalten, so gelten die Produkte und Verlegearbeiten als von Ihnen abgenommen. Die Inbetriebnahme der verlegten Produkte kommt ebenfalls der Abnahme der betreffenden Produkte und Verlegearbeiten gleich.

Bei einer alleinig uns zuzurechnenden teilweisen Nichterfüllung unserer Verpflichtungen steht Ihnen das Recht zu, die letzte Zahlungsrate zurückzubehalten, jedoch nur bis zu einer entsprechenden angemessenen Höhe. Geringfügige Mängel oder Abweichungen, die sich nicht auf die Nutzung der verlegten Produkte auswirken, werden in der Abnahmebestätigung angeführt, bewirken jedoch keinen Hinderungs- und Aussetzungsgrund für die Abnahme. Wir verpflichten uns, derartige Mängel so rasch wie möglich zu beheben.

11. Reklamationen und Retouren

Etwaige Reklamationen bezüglich fehlerhaftem Versand und/oder augenscheinlicher Schäden an den gelieferten Produkten sind unter Angabe des Grundes für den Rückgabewunsch und des Datums und der Nummer unserer Rechnung schriftlich innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Erhalt der Produkte durch den Kunden anzuzeigen. Falls einer Rückgabe der Produkte von uns schriftlich mittels Retourenschein

zugestimmt wird, werden die Produkte gemäß unseren Anweisungen entweder ausgerangiert oder verfrachtet. Der Versand sämtlicher retournierter Produkte hat in Originalverpackung und unter Übernahme der Versicherungs- und Frachtkosten durch Sie zu erfolgen.

12. Einschränkung der Gewährleistung

Produktspezifikationen oder von uns beigestellte Muster, insbesondere Muster hinsichtlich Abmessungen, Farbe, Druck, Struktur, sowie sonstige in der Ihnen zur Verfügung gestellten Produktdokumentation enthaltene Informationen stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Zugesicherte Eigenschaften sind ausschließlich Eigenschaften, die von uns ausdrücklich schriftlich als solche ausgewiesen und bestätigt worden sind. Abweichungen von den zugesicherten Produkteigenschaften zum Zwecke von technischen Verbesserungen oder sonstigen Innovationen behalten wir uns vor.

Wir gewährleisten die Güte der gelieferten Produkte für den im Angebot angegebenen Zeitraum oder, falls kein solcher angegeben ist, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Abnahmedatum oder ab dem Datum der Inbetriebnahme, je nachdem, welches früher eintritt, jedenfalls jedoch längstens für einen Zeitraum von achtzehn Monaten ab Versanddatum, im Hinblick auf daran bei ordnungsgemäßer Verwendung einzig und allein aufgrund von Material- oder Verarbeitungsfehlern auftretende Mängel. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf durch übliche Abnutzung oder aufgrund von äußeren Einflüssen wie zum Beispiel Luftfeuchtigkeit, feuchter Untergrund, mechanische Belastung, Lasten, Licht oder chemische oder biologische Einflüsse verursachte oder in Folge von Fahrlässigkeit, missbräuchlicher Verwendung oder unsachgemäßer Verlegung, Nutzung, Wartung, Reparatur, Abänderung, Lagerung oder Retourenabwicklung gemäß den in Abschnitt 1 oben erwähnten Unterlagen (TDI, HII etc.) oder aufgrund unerlaubter Kombination mit Drittprodukten entstandene Schäden.

Im Rahmen dieser Gewährleistung (i) tauschen wir die Teile, die sich als wie oben angeführt mangelhaft erwiesen haben, kostenfrei aus oder sorgen für deren kostenfreien Austausch, vorausgesetzt, dass Sie uns im Gewährleistungszeitraum innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zutagetreten der Mängel schriftlich (einschließlich per E-Mail) davon in Kenntnis gesetzt haben, oder (ii), falls nach unserer Feststellung ein Austausch nicht möglich ist, kommt als alleinige Abhilfe ein Schadenersatz gemäß Abschnitt 13 zum Tragen.

Durch die Erfüllung der im vorliegenden Abschnitt 12 festgelegten Verpflichtungen unsererseits gelten Ihre Ansprüche (mit Ausnahme der unten angeführten Schadenersatzbestimmungen) als vollumfänglich abgegolten. Ansprüche Ihrerseits auf Aufrechnung, Erstattung (mit Ausnahme der unten angeführten Fälle) oder Vertragsauflösung oder über unsere in Abschnitt 13 unten geregelte Haftung hinausgehenden Schadenersatz sind hiermit ausgeschlossen.

13. Personenschaden und Schadenersatz

Sie verpflichten sich, für sämtliche im Rahmen dieser Bedingungen erworbenen Produkte für eine anleitungsgemäße (CMI) Pflege und Wartung sowie Nutzung jeweils nur zum vorgesehenen Produktzweck zu sorgen. Wir haften ausschließlich für Personenschaden sowie für auf Fahrlässigkeit unsererseits und/oder von uns durchgeführte Verlegearbeiten zurückzuführenden direkten Sachschaden. Insgesamt beläuft sich der an Sie zu leistende Gesamtschadenersatz auf den jeweils niedrigsten der nachfolgend genannten Werte: (i) Pauschalzahlung für schwimmend verlegte Böden iHv € 10,-- (zehn Euro) pro Quadratmeter des betroffenen Teils der Arbeiten; (ii) Pauschalzahlung für verklebte und genagelte Böden iHv € 20,-- (zwanzig Euro) pro Quadratmeter des betroffenen Teils der Arbeiten; (iii) Pauschalzahlung für Endbearbeitung, einschließlich Produkte, iHv € 10,-- (zehn Euro) pro Quadratmeter; (iv) Pauschalzahlung für den Austausch einer Bodendiele, einschließlich

Montagematerial und Endbearbeitung, iHv € 22,-- (zweiundzwanzig Euro) pro Bodendiele; oder (v) in sämtlichen sonstigen Verarbeitungsfällen einen Betrag, der fünfundzwanzig Prozent (25 %) des Rechnungswerts der ausgetauschten Produkte nicht übersteigt, jedoch jeweils nur insoweit als der Personen- oder Sachschaden direkt auf nachgewiesene Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen ist. Gemäß dem vorliegenden Abschnitt 13 zu leistende Zahlungen erfolgen durch Gutschrift gegen Zahlungseingänge, jedoch nur dann, wenn keine Zahlungsrückstände gegeben sind.

Im Falle der Weiterverarbeitung der Produkte trotz Mängel an den gelieferten Produkten verfallen sämtliche Ansprüche uns gegenüber.

KEINESFALLS HAFTEN WIR FÜR SCHÄDEN ODER VERLUSTE, DIE ÜBER DEN UMFANG DER VON UNS WIE HIERIN FESTGELEGT AUSDRÜCKLICH ÜBERNOMMENEN HAFTUNG HINAUSGEHEN. UNSERE HAFTUNG ERSTRECKT SICH KEINESFALLS AUF FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE BESONDERE, ZUSÄTZLICHE ODER INDIREKTE SCHADENS-ANSPRÜCHE ODER STRAFSCHADENERSATZ ODER AUF WIE IMMER GEARTETE UND ENTSTANDENE VERLUSTE.

14. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung von Verlegearbeiten für den Zeitraum der Dauer der durch diesen Fall höherer Gewalt verursachten Verhinderung oder Verzögerung auszusetzen, ohne dass wir für einen Ihnen oder einem Generalunternehmer daraus entstehenden Schaden in Anspruch genommen werden können. In einem solchen Fall verlängern sich die angegebenen Lieferzeiten um den durch den Fall höherer Gewalt verursachten Zeitraum der Verhinderung oder Verzögerung der Lieferung bzw. Leistungserbringung.

Im Fall einer derartigen schuldlosen Nichterfüllung wird der entsprechende Vertragsteil ausgesetzt. Die betroffene Partei hat die jeweils andere Partei über das Eintreten dieser Nichterfüllung möglichst umgehend in Kenntnis zu setzen. Wenn die Aussetzung der Lieferung bzw. Leistung bereits länger als fünf aufeinander folgende Monate andauert oder sobald feststeht, dass diese mindestens fünf aufeinander folgende Monate andauern wird, hat jede Partei das Recht, den Vertrag ohne jegliche Haftung oder Entschädigung gegenüber der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise zu beenden.

Der Begriff „höhere Gewalt“ bezieht sich auf Umstände oder Vorfälle, die sich der Kontrolle einer Partei entziehen, unabhängig davon, ob dies zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung absehbar war oder nicht, und in Folge derer einer Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag realistischer Weise nicht zugemutet werden kann. Zu solchen Umständen oder Vorfällen zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerkrieg, Aufstand, Brände, Überschwemmungen, die in den entsprechenden Unterlagen (TDI oder HII) angegebenen Werte übersteigende Luftfeuchtigkeit, Arbeitskampf, Epidemien, staatliche Eingriffe und/oder ähnliche Handlungen, Fracht-embargos, Fehlen von erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und/oder Berechtigungen (einschließlich Einfuhrfreigabe oder -erlaubnis), Ausfall von oder höhere Gewalt bei Lieferanten oder Subunternehmern.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt niederländischem Recht. Streitigkeiten, die sich nicht gütlich beilegen lassen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von Breda in den Niederlanden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.